

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens

### Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen

BR -DRS 120/10 (Gesetzesantrag)

BT -DRS 17/2166 (Gesetzentwurf)

Berlin, Dezember 2010

### Einleitung

Der bundesweite Koordinierungskreis **KOK e.V.** setzt sich für Betroffene von Frauenhandel und von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind neben der Mehrzahl der in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel auch autonome Migrantinnenprojekte, Beratungsstellen für Prostituierte, Frauenhäuser, Frauen- und Menschenrechtsverbände, Lobbyorganisationen und kirchliche Vereine, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Im **bff** (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) sind mehr als 150 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zusammengeschlossen. Diese Fachberatungsstellen leisten in Deutschland den hauptsächlichen Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für alle Mädchen und Frauen, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben.

**BIG e.V.** befasst sich seit über fünfzehn Jahren mit den Formen, dem Ausmaß und den Auswirkungen von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Dieser entgegenzutreten durch die Entwicklung von Konzepten und Strategien ist eine der Hauptaufgaben. Dazu werden maßgebliche Institutionen, die am Interventionsprozess beteiligt sind, einbezogen. Die Verbesserungsvorschläge werden mit der Praxis, der Politik und der staatlichen Verwaltung abgestimmt und fließen in Handlungsempfehlungen und Gesetzgebung ein.

**Frauenhauskoordinierung** e.V. setzt sich für den Abbau von männlicher Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und deren Kinder ein. Mit Förderung des BMFSFJ unterstützen wir bundesweit Frauenhäuser und Frauenunterstützungseinrichtungen aller Träger in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung.

Der Entwurf für das Gesetz zur Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens, zu dem hier Stellung genommen wird, hat insgesamt das Ziel, vor dem Hintergrund der Begrenztheit der Ressourcen der Justiz das Strafverfahren zu beschleunigen und zu straffen.

## **1. § 153 a StPO Änderung im Rechtsmittelverfahren**

### **a) Entwurf**

Es soll im Revisionsverfahren möglich werden, Verfahren gegen Auflagen einzustellen. Gemäß § 153 a StPO kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Beschuldigten bestimmte Auflagen und Weisungen erteilen.

Dies soll in § 153 a Absatz 2 Satz 1 durch Streichung der Wörter „**bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können,**“ erfolgen.

### **b) Probleme**

Für OpferzeugInnen und NebenklägerInnen kann es von Interesse sein, dass tatsächlich ein Urteil gesprochen wird.

Erfahrungen aus der Praxis der Fachberatungsstellen zeigen, dass es nicht möglich ist, generell über Opferinteressen pauschale Aussagen zu tätigen. Weder kann gesagt werden, dass es generell im Interesse der Betroffenen ist, nicht auszusagen, noch dass es grundsätzlich im Interesse der Betroffenen ist, auszusagen.

In dem Verfahrensstadium der Revision hat die Zeugin die Aussage in der ersten Instanz bereits gemacht und die tatsächlichen Feststellungen sind getroffen worden. Kommt es danach noch zu Absprachen im Strafverfahren und wird kein Urteil gesprochen, kann dies für Betroffene, die die Belastungen einer Aussage auf sich genommen haben, extrem enttäuschend wirken.

### **c) Stellungnahme**

Wir empfehlen aus diesem Grund dringend, NebenklägerInnen und OpferzeugInnen eine Beteiligung an Einstellungen zu ermöglichen. Dringend erforderlich ist, auch diese Verfahrensbeteiligten in die Reihe der Personen mit aufzunehmen, die einer Einstellung zustimmen müssen. Wir regen an, dass Satz 1 des § 153 a StPO folgendermaßen ergänzt wird: „Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten **und der Verfahrensbeteiligten** kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten

Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. (...)“

## **2. § 163 a StPO**

### **Vereinfachung im Ermittlungsverfahren durch Änderung des § 163 a StPO**

#### **a) Entwurf**

Der Entwurf sieht vor, ZeugInnen zu verpflichten, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Hierdurch soll die Aussagebereitschaft von bedrohten und wankelmütigen ZeugInnen gefördert werden.

Dies soll durch einen zusätzlichen Absatz 5 erfolgen:

„(5) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor der Polizeibehörde zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt. Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen kann die Staatsanwaltschaft von den in §§ 51 und 70 StPO vorgesehenen Maßregeln Gebrauch machen. § 161 a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 StPO gilt entsprechend.“

#### **b) Probleme**

Die Aussagebereitschaft von bedrohten OpferzeugInnen wird nach Erfahrung der Beratungsstellen durch effektiven Opferschutz gefördert. Dafür sind jedoch auch bestmögliche Unterstützungsstrukturen notwendig. Die Verpflichtung zur Aussage bei der Polizeibehörde kann aus unserer Erfahrung nur zu kurzfristigen Erfolgen führen. Belastbare OpferzeugInnen, mit denen ein effektives Strafverfahren durchgeführt werden kann, sind unserer Erfahrung nach diejenigen, die sich nach reiflicher Überlegung selbstbestimmt zu einer Aussage entscheiden. Ein durchgreifendes Zeugnisverweigerungsrecht haben OpferzeugInnen allerdings ohnehin nicht.

Hierbei ist anzumerken, dass OpferzeugInnen häufig stark traumatisiert sind.

#### **c) Stellungnahme**

Wesentlich ist es nach Auffassung von KOK, BIG, Frauenhauskoordinierung und bff, die Opferunterstützungsstrukturen zu stärken und den Opferschutz auszuweiten.

Eine isolierte Verpflichtung zur Aussage zu dem frühen Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung trägt unseres Erachtens nicht automatisch zu einer Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens bei. Frauen, die aus Angst und Gefährdungsgründen nicht aussagen wollen, dürfen nicht noch stärker dazu verpflichtet werden. Dies kann vor allem nicht verlangt werden, solange die Möglichkeiten des polizeilichen Opferschutzes die Sicherheit der Opfer nicht gewährleisten können oder – im Falle von Menschenhandel – in manchen Herkunftsländern der Opferschutz nicht adäquat ausgebaut ist. Wir geben zu bedenken, dass sich die Opferzeuginnen dem erhöhten Druck zur Aussage in diesem Fall eher entziehen werden.

Aus dem Entwurf und der Begründung (s. Dokument vom 07.05.10) wird zudem nicht hinreichend klar, ob dadurch die weitere Vernehmung bei StA und/oder Gericht ersetzt wird. Wenn diese Vorschrift als Abs. 5 an § 163 a StPO angehängt wird, durchbricht sie die Systematik, da sich dieser Paragraph mit dem Beschuldigten befasst. § 161 a StPO bleibt daneben bestehen, so dass eine zweite Vernehmung

möglich ist. Durch den Verweis auf § 161 a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 in § 163 Abs. 5 StPO nF sind in beiden Vernehmungen, also sowohl bei Polizei und StA, Zwangsmittel vorgesehen. Einer Entlastung der Justiz dient eine solche zweifache Vernehmung nicht, die Belastung der Opferzeugin steigt jedoch enorm.

Wir geben außerdem zu bedenken, dass eine effektive OpferzeugInnenvernehmung voraussetzt, dass die Vernehmungspersonen für den Umgang mit stark traumatisierten Personen geschult und sensibilisiert sind.

Der Zwangscharakter der geplanten Änderung wird den Bedürfnissen von Gewalt betroffenen OpferzeugInnen nicht gerecht. Insbesondere für traumatisierte OpferzeugInnen muss gewährleistet sein, dass eine einfühlsame Befragung erfolgt und dass die Möglichkeiten gegeben sind, die Vernehmung bei zu starker Belastung zu unterbrechen oder auch gegebenenfalls auf Wunsch einen Wechsel der vernehmenden Person vorzunehmen.

Weiterhin ist für die psychische Stabilisierung der Betroffenen und damit für den Erfolg der Vernehmung die Begleitung durch eine Vertrauensperson von erheblicher Bedeutung. Diese Option müsste auch bei kurzfristig anberaumten polizeilichen Vernehmungen unbedingt gewährleistet sein. Sollte eine anwaltliche Begleitung durch Beiordnung stattfinden, muss zuvor die Kostenübernahme gesichert sein.

Wir befürchten, dass diese Regelung dazu führen kann, die Offenheit betroffener Frauen in der Beratung einzuschränken.

Wir empfehlen somit, diese Änderung zu streichen, zumindest aber für Opferzeuginnen im Falle von Gewalttaten (körperliche, psychische, sexualisierte Gewalt, Menschenhandel, Stalking) Ausnahmeregelungen vorzusehen.

## **Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK)**

### **BIG Koordinierung (BIG)**

### **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)**

### **Frauenhauskoordinierung**